

**ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG
GEMÄSS § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN
MASTERSTUDIENGANG FINANZ- UND VERSICHERUNGSMATHEMATIK
MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert am 30. Juni 2022 (GV.NRW S. 780b), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zum Masterstudium
- § 2 Kommission zur Feststellung der Eignung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Zulassung zum Verfahren
- § 5 Nachweis der besonderen Eignung
- § 6 Abschluss des Verfahrens
- § 7 Versäumnis und Täuschung
- § 8 Wiederholung
- § 9 Einsicht in die Verfahrensakten
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zulassung zum Masterstudium

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium Finanz- und Versicherungsmathematik ist ein durch ein Bachelorexamen mindestens mit der Note „3,0“ abgeschlossenes Studium in einem fachlich einschlägigen Studiengang, welches mit dem Grad „Bachelor of Science“ oder einem vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist. Die im abgeschlossenen Studium erreichte Summe an ECTS-Punkten muss mindestens 180 betragen. Zum Ende des absolvierten Studiums muss eine Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungsaufwand, der zur Anrechnung in Höhe von mindestens 10 ECTS-Punkten geführt hat, angefertigt worden sein.

(2) Als fachlich einschlägig im Sinne dieser Ordnung gilt ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, in welchem jeweils mindestens 8 ECTS-Punkte in den mathematischen Bereichen

- Analysis I
- Analysis II
- Lineare Algebra I
- Lineare Algebra II
- Stochastik
- Numerik

erlangt wurden. Darüber hinaus müssen in diesem Studium für die besondere Eignung ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten in betriebs- und/oder volkswirtschaftlichen Fächern erreicht worden sein.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte in Art und Umfang den in Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird durch Vergleich mit den entsprechenden Modulen des Bachelorstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Sofern das bisherige Bachelorstudium noch nicht vollständig abgeschlossen wurde, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 75 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte bzw. der als gleichwertig anerkannten Leistungen erfolgreich erbracht wurden und die in Absatz 2 geforderten Kenntnisse bereits vollständig vorliegen. In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Bachelorexamens die vom zuständigen Prüfungsamt berechnete und bescheinigte Durchschnittsnote der bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Eine Mitteilung über die Zuerkennung der besonderen Eignung aufgrund bestandener Feststellungsprüfung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass im ersten Fachsemester der endgültige Nachweis der bestandenen Bachelorprüfung mit der Mindestnote 3,0 erbracht wird. Für die Meldung zur ersten Modulabschlussprüfung ist die erfolgte Einschreibung zum Masterstudium Finanz- und Versicherungsmathematik erforderlich.

Wird das Bachelorexamen nicht mindestens mit der Note „3,0“ abgeschlossen, ist die unter Vorbehalt getroffene Eignungsfeststellung aufzuheben.

(5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber ein vergleichbares mathematisches oder ökonomisches Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an dieser oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zum Masterstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik zu versagen.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Die Zugangsvoraussetzung sowie die besondere Eignung für das Masterstudium Finanz- und Versicherungsmathematik wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik (im Folgenden Auswahlkommission genannt) überprüft. Dieser sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist dabei auch Vorsitzende*r der Kommission zur Feststellung der Eignung.

(2) Die regelmäßigen Aufgaben der Kommission wie das Prüfen der Bewerbungsunterlagen und Entscheidungen über die Eignung werden der/dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Bei Entscheidungen über Widersprüche berät sich der Vorsitz mit der Auswahlkommission. Dabei haben studentische Mitglieder der Auswahlkommission kein Stimmrecht.

§ 3 Termine und Fristen

(1) Die Termine für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden von der Auswahlkommission festgelegt und auf den Internetseiten des Studiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik bekannt gegeben.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren kann jederzeit gestellt werden und ist bis zur für die Bewerbung festgelegten Frist zusammen mit den weiteren Bewerbungsunterlagen an die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu richten.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss sich im Rahmen eines Online-Verfahrens zur Eignungsfeststellungsprüfung anmelden. Informationen zum Online-Verfahren werden auf den Internetseiten des Studiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik veröffentlicht.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss zudem folgende Bewerbungsunterlagen fristgerecht einreichen:

- ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
- Nachweis (amtlich beglaubigte Kopien) über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 nicht vollständig oder gemäß § 3 nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5 Nachweis der Eignung und der besonderen Eignung

(1) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Auswahlkommission die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt, den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Bachelorstudiengangs Finanz- und Versicherungsmathematik nachzuweisen. Die nachzuholenden Studieninhalte dürfen einen Umfang von 20 Leistungspunkten nicht überschreiten und können für den Masterstudiengang angerechnet werden. Der Nachweis der Aufgabenerfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine Bescheinigung der Auswahlkommission.

(2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung der Studierenden- und Prüfungsverwaltung gemeinsam mit dem Bachelor-Zeugnis und dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß im Sinne von § 1 Absatz 4 vorgelegt wird. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung ist zusätzlich das Vergabeverfahren nach VergabeVO NRW zu durchlaufen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn das Bachelor-Zeugnis noch fehlt, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der in § 1 festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.

(5) Die Einschreibung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber im Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber die Studierenden- und Prüfungsverwaltung. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

(2) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Wiederholung

Eine einmalige Wiederholung des in dieser Ordnung beschriebenen Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung ist nur dann möglich, wenn sich der zugrundeliegende Sachverhalt (Gegenstand der Feststellung gemäß § 1) nachträglich wesentlich geändert hat.

§ 9 Einsicht in die Verfahrensakte

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids gemäß § 6 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom TT.MM.JJJJ und des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom TT.MM.JJJJ.

Düsseldorf, den xx.xx.202x

Die Rektorin der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Univ.-Prof. Dr. Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)